



**Ermessensgrundsätze des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Beurteilung von Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 9 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)
(Stand: 1. Januar 2012)**

1. Vorbemerkungen

Die für die Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständige Behörde soll dafür Sorge tragen, dass das Wohl von Kindern nicht gefährdet wird, allgemein aber auch dafür, dass die Erziehung von Kindern in Einrichtungen von hoher Qualität ist. Das bedeutet, dass Kinder gegen nicht-fachgerechtes Handeln bis hin zu akuten Gefährdungen in Form von Vernachlässigung oder Misshandlung, aber auch gegen andere unzulässige Eingriffe in Rechtspositionen des Kindes geschützt werden sollen (vgl. Wiesner/Mörsberger, SGB VIII § 45 Rdnr. 8).

Dabei ist insbesondere das "Wohl des Kindes" im jeweiligen Regelungszusammenhang zu sehen. Es ist zu messen an dem mit dem Aufenthalt in der Einrichtung verbundenen bzw. vereinbarten (Leistungs-)Zweck (vgl. Wiesner/Mörsberger, SGB VIII § 45 Rdnr. 7 a.E.). Der mit dem Aufenthalt in der Einrichtung verbundene (Leistungs-)Zweck ergibt sich aus den einschlägigen bundes- sowie landesgesetzlichen Regelungen, die durch die Träger der Kindertageseinrichtungen umzusetzen und in ihrer praktischen Ausgestaltung in der Einrichtungskonzeption fest- und fortzuschreiben sind.

Die Träger sind seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005 verpflichtet, gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis die Konzeption der Einrichtung vorzulegen. Erst auf diese Weise erhält die Erlaubnisbehörde einen entsprechenden Beurteilungsmaßstab (vgl. BT-Dr. 15/5616 S.26). Tatsächlich dürfte durch die Vorlagepflicht einer Kon-

zeption nicht nur sichergestellt werden, dass das Erlaubnisverfahren selbst transparent und sachgerecht ist, sondern es wird auch für die anderen Beteiligten klarer, mit welchem fachlichen Profil sie es zu tun haben (vgl. Wiesner/ Mörsberger § 45 Rdnr. 52).

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) zum 1. Januar 2012 ist eine Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung gemäß § 45 Abs. 3 SGB VIII mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt.

Diese bundesgesetzliche Regelung erhält mit dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) eine landesgesetzliche Untersetzung und Konkretisierung. So ist es gem. § 9 Abs. 3 ThürKitaG Aufgabe der staatlichen Aufsicht, die Einhaltung der für Kindertageseinrichtungen geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung der in entsprechenden Bundes- oder Landesvorschriften geforderten pädagogischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität stellt die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung dar. Sie ist die Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 und § 22a SGB VIII i.V.m. § 6 ThürKitaG.

Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung einer für die Einrichtung verbindlichen Konzeption hat gemäß § 6 Abs. 3 ThürKitaG in Umsetzung der im „Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre“ aufgeführten Aufgaben und Ziele zu erfolgen.

Die Konzeption ist eine wesentliche Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i.V.m. § 9 Abs. 1 ThürKitaG durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium.

Um die Praxis bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung zu unterstützen, aber auch das einheitliche Verwaltungshandeln der Aufsicht bei der Konzeptionsbeurteilung auf der Grundlage von Ermessensgrundsätzen zu gewährleisten, wurde das

vorliegende Papier erstellt. Es bietet eine Zusammenstellung wesentlicher pädagogischer Rechtsgrundlagen und daraus abgeleiteter Themenbereiche, die innerhalb von Konzeptionsentwicklungsprozessen zu berücksichtigen sind, wobei die Verbindungen zu den Zielen und Aufgaben des „Thüringer Bildungsplanes für Kinder bis 10 Jahre“ dargestellt werden.

Die Themenbereiche sind mit den unterschiedlichsten pädagogischen Ansätzen vereinbar und konzeptneutral beschrieben.

2. Begriff, Ziele und Aufgaben der Konzeption in Kindertageseinrichtungen

Unter einem Konzept versteht man eine erste Niederschrift einer Idee, eines Gedankens in vorläufiger Form. Somit stellt ein Konzept ein Arbeitspapier dar (Küfler, 1994, S. 7).

Eine Konzeption hingegen ist eine verbindliche schriftliche Ausführung von verschiedensten inhaltlichen Schwerpunkten für ein zielgerichtetes Handeln. Getroffene Aussagen sind verbindlich. Eine Konzeption ist darüber hinaus dynamisch und trägt Prozesscharakter.

Ziel der Konzeption einer Kindertageseinrichtung ist die Niederschrift eines gemeinsamen Bildungsverständnisses und eines spezifischen pädagogischen Ansatzes, der von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen und umgesetzt wird. Die Konzeption beschreibt die Struktur des pädagogischen Alltags.

Die Konzeption ist Grundlage für die Identifikation mit der Einrichtung, für das Verfolgen einheitlicher Ziele und die Motivation in der pädagogischen Arbeit und dient der Reflexion der pädagogischen Arbeit.

Die Konzeption ermöglicht es, die besonderen Qualitätsmerkmale einer Einrichtung gegenüber Eltern, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Träger und Öffentlichkeit darzustellen. Sie bietet eine wichtige Orientierungshilfe für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bewerberinnen und Bewerber.

3. Prozess der Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen

Konzeptionsentwicklung ist ein fortlaufender Prozess. Immer wieder müssen einzelne Themenbereiche in den Blick genommen und fortgeschrieben werden. Dabei dürfen die Stabilität und Kontinuität der Arbeit in der Einrichtung nicht gefährdet werden.

Entscheidend sind sowohl der dabei ablaufende Prozess als auch das Ergebnis – die Konzeption.

Der Prozess der Konzeptionsentwicklung dient der Bewusstmachung der pädagogischen Arbeit und bietet die Chance, über eine intensive Auseinandersetzung mit inhaltlichen Fragen zu einer weiteren Professionalisierung zu gelangen und sich als Team weiterzuentwickeln (nach Krenz, 2002, S.245f). Dies erfolgt über intensive Kommunikations- und Reflexionsprozesse (Knauff, 2002, S. 18 f).

Die Konzeption als Ergebnis der Auseinandersetzung liefert eine einzigartige Beschreibung des Orientierungsrahmens für die zukünftige inhaltliche Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung.

Vor einer Konzeptionserstellung oder –fortschreibung ist eine Situations- sowie Bedarfsanalyse durchzuführen, die sich einerseits mit den Lebenslagen von Kindern und ihren Eltern im Einzugsgebiet der Einrichtung beschäftigt, andererseits die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder, der Eltern sowie der Fachkräfte und des Trägers ermittelt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Erarbeitung bzw. Fortschreibung der Konzeption.

4. Themenbereiche einer Kindertageseinrichtungskonzeption aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen

Kindertageseinrichtungen erfüllen in der modernen Gesellschaft einen bestimmten Auftrag. Dieser ist in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (UN-Konventionen, Grundgesetz, Thüringer Verfassung, SGB VIII, ThürKitaG, ThürKitaVO u.a.) normiert. Hieraus leiten sich zu bearbeitende Themenbereiche ab, deren qualitative Umsetzung zu beschreiben und dafür notwendige Rahmenbedingungen darzustellen sind. Diese bestimmen den wesentlichen Inhalt einer Konzeption.

Um der Praxis eine Orientierung zu geben, welche Themenbereiche aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen betrachtet werden müssen, wurde eine entsprechende Zusammenstellung erarbeitet. Diese beschreibt lediglich die Themenbereiche in quantitativer Form. Die inhaltliche Ausgestaltung ist Aufgabe des Prozesses der Konzeptionsentwicklung.

Zur Strukturierung der Rechtsgrundlagen und der sich daraus ergebenden Themenbereiche wird eine Untergliederung in

- kindbezogene Rechtsgrundlagen / Themenbereiche
- familienbezogene Rechtsgrundlagen / Themenbereiche
- Rechtsgrundlagen / Themenbereiche für die Zusammenarbeit mit Dritten
- Rechtsgrundlagen / Themenbereiche für Qualitätsentwicklung und Evaluation
- Rechtsgrundlagen / Themenbereiche für Rahmenbedingungen

vorgenommen.

Rechtsgrundlagen		Themenbereiche
Kindbezogene Rechtsgrundlagen		
Allgemeine kindbezogene Rechtsgrundlagen		Themenbereiche, die innerhalb der Konzeptionsentwicklung zu bearbeiten sind
§ 22 Abs. 2 SGB VIII, § 6 Abs. 1 ThürKitaG	Kitas sollen die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen.	Zusammenarbeit mit Familien, Erziehungspartnerschaft
§ 22 Abs. 2 SGB VIII, Art. 22 ThürVerf	Kitas sollen die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.	Werte und Erziehungsziele, Bildungsverständnis, Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen
§ 22 Abs. 3 SGB VIII, § 6 Abs. 1 ThürKitaG	Die Förderung soll sich am Entwicklungsstand, an sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.	Beobachtung, Dokumentation und Reflexion, Ermöglichung von bedarfsgerechten informellen und nonformalen Bildungsprozessen, die an die aktuellen Bildungsbedürfnisse der Kinder anknüpfen
§ 9 Nr. 3 SGB VIII, Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 2, 20 ThürVerf	Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen	Geschlechtsspezifische Gestaltung der Bildungsprozesse
Artikel 12 UN- Kinderrechtskonvention, Art. 2 Abs. 1 GG § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Berücksichtigung des Willens der Kinder, zur Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen müssen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen	geeignete Verfahren der Beteiligung von Kindern sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

	Angelegenheiten Anwendung finden	
Artikel 29 UN-Kinderrechtskonvention	Bildung soll darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabungen, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen.	Werte und Erziehungsziele, Beobachtung, Dokumentation und Reflexion Ermöglichung von bedarfsgerechten informellen und nonformalen Bildungsprozessen unter Berücksichtigung von Heterogenität und Individualität kindzentrierte Bildungsräume
Artikel 7 UN Menschenrechtskonvention, Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 1 ThürVerf, § 22 a Abs. 4 SGB VIII § 7 ThürKitaG	Kinder mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Kinder mit und ohne Behinderungen sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert zu werden; die gemeinsame Förderung erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.	Integration / Inklusion von Kindern mit Behinderungen und Verhaltensoriginalitäten
Spezielle kindbezogene Rechtsgrundlagen		Themenbereiche, die innerhalb der Konzeptionsentwicklung zu bearbeiten sind
§ 22a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII	Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses	Eingewöhnung, Beziehungsgestaltung, sichere Erzieherinnen-Kind-Bindung, Betreuungssettings, Begrüßung und Verabschiedung (Kind-Eltern-

§ 3 ThürKitaVO	Unabhängig vom Lebensalter der Kinder ist Stabilität und Kontinuität in den Erzieher-Kind-Beziehungen zu gewährleisten; in der Regel sind Kleinkindgruppen vom ersten Lebensjahr bis zu drei Jahren zu bilden; sofern es der Entwicklungsstand des Kindes in der Altersgruppe von zwei bis drei Jahren erlaubt, kann seine Betreuung in einer altersgemischten Gruppe der Drei- bis Sechsjährigen erfolgen.	Erzieherin), Tagesgestaltung, Rituale
§ 22 Abs. 3 SGB VIII, § 6 Abs. 1 ThürKitaG, Art. 22 Abs. 1 ThürVerf	Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die: <ul style="list-style-type: none"> - soziale Entwicklung (soziale Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen) - emotionale Entwicklung - körperliche Entwicklung - geistige Entwicklung Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.	Umsetzung der Bildungsbe- reiche des Thüringer Bil- dungsplans für Kinder bis 10 Jahre (TBP-10)
§ 6 Abs. 3 ThürKitaG	Umsetzung der im Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre aufgeführten Ziele und Auf- gaben	Umsetzung des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre
§ 16 ThürKitaG, Art 19 Abs. 4 ThürVerf	Gesundheitsfürsorge	Gesundheit und Körperpflege Mahlzeiten, Ernährung, Sicherheit
§ 12 ThürKitaG,	Berücksichtigung des Lebens- rhythmus des Kindes, Betreuungszeiten (i.d.R. nicht	Ruhens und Schlafen, Betreuungszeiten, („Urlaub“ für die Kinder)

	mehr als 10 Stunden)	
§ 22a Abs.2 Nr.3 SGB VIII	Den Kindern einen guten Übergang in die Schule sichern	Übergang Kita-Grundschule
§ 8a SGB VIII, § 6 Abs. 2a ThürKitaG, Art. 2 GG, Art. 3, 19 Abs. 1, 4 ThürVerf	Werden in einer Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern sowie ggf. das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.	Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, einschließlich der Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft - Umsetzung der „Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“
Familienbezogene Rechtsgrundlagen		Themenbereiche, die innerhalb der Konzeptionsentwicklung zu bearbeiten sind
§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, § 6 Abs. 1 ThürKitaG, Art. 6 GG, Art. 18 Abs. 1 ThürVerf § 22a Abs. 2 und 5 SGB VIII § 6 Abs. 2 ThürKitaG	Kitas sollen Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Kitas nehmen ihren Auftrag in engem Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung des Kindes.	Zusammenarbeit mit Familien, Erziehungspartnerschaft
§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, Art. 19 Abs. 3 ThürVerf § 12 ThürKitaG	Kitas sollen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Kitas sollen bedarfsgerechte Öff-	Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, („Urlaub“ für die Kinder)

	nungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Die Arbeitszeiten der Eltern sind zu berücksichtigen.	
<p>§ 22a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, Art 6 GG, Art 18 ThürVerf</p> <p>§ 10 ThürKitaG, § 11 Abs. 1 ThürKitaG</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.</p> <p>Elternmitwirkung Pflicht des Trägers, Zusammenwirken mit Eltern zu unterstützen / anzuregen; über wesentliche Belange sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.</p>	Elternmitwirkung
<p>§ 6 Abs. 2 ThürKitaG,</p> <p>§ 16 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>§ 6 Abs. 2 ThürKitaG</p> <p>§ 14 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII</p> <p>§ 8a SGB VIII, § 6 Abs. 2a ThürKitaG,</p>	<p>Die Kitas nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung des Kindes.</p> <p>Eltern werden durch das päd. Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung und Frühförderung hingewiesen.</p> <p>Befähigung der Eltern, Kinder vor gefährdeten Einflüssen zu schützen</p> <p>Hinwirkeverpflichtung auf Annahme von Hilfe durch Eltern bei Kindeswohlgefährdung</p>	Information/Beratung der Eltern
Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Dritten		Themenbereiche, die innerhalb der Konzeptionsentwicklung zu bearbeiten sind
<p>§ 22a Abs. 2 SGB VIII, § 6 Abs 2 ThürKitaG</p>	<p>Die Träger sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenwirken mit Tagespflegepersonen, mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen</p>	Zusammenarbeit mit Tagespflegepersonen, entspr. Institutionen u. Initiativen des Gemeinwesens

	<p>im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und –beratung, mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern. Kooperation mit Angeboten der Frühförderung</p>	
<p>§ 8a SGB VIII, § 6 Abs. 2a ThürKitaG, Art. 6 Abs. 2 GG, Art 19 ThürVerf</p>	<p>Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt, so hat das päd. Fachpersonal dem nachzugehen; erforderlichenfalls ist das Jugendamt einzubeziehen.</p>	<p>Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, einschließlich der Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft - Umsetzung der „Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“</p>
<p>Rechtsgrundlagen für Qualitätsentwicklung und Evaluation</p>		<p>Themenbereiche, die innerhalb der Konzeptionsentwicklung zu bearbeiten sind</p>
<p>§ 45 Abs. 3 SGB VIII § 22a Abs. 1 SGB VIII, § 6 Abs. 4 ThürKitaG</p>	<p>Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubniserteilung hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt.</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer päd. Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.</p> <p>Die Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Ein-</p>	<p>Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung</p> <p>Entwicklung und Einsatz von Verfahren zur Selbst- und Fremdevaluation,</p>

	beziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten.	
§ 85 Abs. 2 SGB VIII, § 9 Abs. 4 ThürKitaG § 15 Abs. 2 ThürKitaG § 15 a ThürKitaG	Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Aufsicht und fachliche Beratung durch das TMBWK durch begleitende Beratungsangebote zu ergänzen. Das Unterstützersystem umfasst insbesondere Fachberatung durch das für Kita zuständige Ministerium, die Jugendämter, die freien Träger sowie Multiplikatoren. Fachberatung beinhaltet insbesondere Fachberatung bezogen auf das Kind, Beratung bei der Umsetzung des Bildungsplanes, bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, der Konzept-, Team- und Konfliktberatung.	Zusammenarbeit mit Fachberatung
Rechtsgrundlagen für Rahmenbedingungen		Themenbereiche, die innerhalb der Konzeptionsentwicklung zu bearbeiten sind
§ 14 ThürKitaG § 15 Abs. 4 ThürKitaG	Personal	Personalkonzept (Fachkräfte, Assistenzkräfte) mit Grundqualifikation und Zusatzqualifikation, Personalstellen Fortbildungsstrategie, Fortbildungsbedarf und Supervision Arbeitsorganisation
§ 13 ThürKitaG § 1 Thür KitaVO	Räumliche Ausstattung	Raumkonzept

Zusammengefasst ergeben sich nachfolgende qualitativ auszugestaltende Themenbereiche einer Konzeption:

Allgemeine Angaben zur Kindertageseinrichtung

- Deckblatt mit Name, Anschrift der Einrichtung
- Name und Anschrift des Trägers
- Lage und Umfeld der Einrichtung
- Lebenssituation von Kindern und ihren Familien
- Pädagogisch-inhaltliche Ausrichtung (bzw. Orientierung) der Einrichtung (pädagogischer Ansatz)

Kindbezogene Themenbereiche

- **Allgemeine kindbezogene Themenbereiche**
 - Bildungsverständnis, Bild vom Kind (Kapitel 1 TBP-10)
 - Beobachtung, Dokumentation und Reflexion der kindlichen Bildungsbedürfnisse entsprechend den Phasen und Bildungsbereichen des TBP-10 (Kapitel 3.2 TBP-10)
 - Zusammenarbeit mit Familien, Erziehungspartnerschaft unter dem speziellen Fokus des Kindes (Kapitel 1.5 TBP-10)
 - Werte und Erziehungsziele, Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen (Kapitel 1.1, 2.7 TBP-10)
 - Ermöglichung von bedarfsgerechten informellen und nonformalen Bildungsprozessen, welche an den Bildungsbedürfnissen der Kinder anknüpfen, Bildung als Ko-Konstruktionsprozess, Berücksichtigung von Heterogenität, Didaktik, Methodik, Reflexion (Kapitel 1 TBP-10)
 - Kindzentrierte Bildungsräume (Kapitel 1.3, 2 TBP-10)
 - Bedeutung des Spiels als wichtigste Tätigkeit des Kindes (Kapitel 1.3, 2 TBP-10)
 - Geschlechtsbewusste Gestaltung der Bildungsprozesse (Kapitel 1.2 TBP-10)
 - Geeignete Verfahren der Beteiligung der Kinder sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (Kapitel 1.3 TBP-10)
 - Integration von Kindern mit Behinderungen und spezifischen Verhaltensoriginalitäten (Kapitel 1.2 TBP-10)

- **Spezielle kindbezogene Themenbereiche**
 - Eingewöhnung (Kapitel 1.4 TBP-10)
 - Beziehungsgestaltung, sichere Erzieherinnen-Kind-Bindung, Betreuungssettings
 - Begrüßung und Verabschiedung (Kind-Eltern-Erzieherin)
 - Umsetzung der Bildungsbereiche des TBP-10 (Kapitel 2 TBP-10)
 - Tagesgestaltung, Rituale
 - Gesundheit und Körperpflege (Kapitel 2.2 TBP-10)
 - Mahlzeiten, Ernährung (Kapitel 2.2 TBP-10)

- Sicherheit
- Ruhen und Schlafen
- Betreuungszeiten, („Urlaub“ für die Kinder)
- Übergang Kita-Grundschule (Kapitel 1.4 TBP-10)
- konkretes Verfahren der Einrichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen - Umsetzung der „Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“ sowie Kapitel 1.3 TBP-10

Familienbezogene Themenbereiche (Kapitel 1.5, 2, 3.2 TBP-10)

- Zusammenarbeit mit Familien, Erziehungspartnerschaft
- Information/Beratung der Eltern
- Elternmitwirkung, Beschwerdemanagement
- Öffnungszeiten
- Betreuungszeiten
- „Regeln“ für Kinder und Erwachsene

Themenbereiche in der Zusammenarbeit mit Dritten (Kapitel 3.2 TBP-10)

- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit der Frühförderung
- Zusammenarbeit mit den Schulen und dem MSD
- Zusammenarbeit mit Tagespflegepersonen (insbesondere zur Gestaltung des Übergangs Tagespflege-Kita) (Kapitel 1.4 TBP-10)
- Zusammenarbeit mit entspr. Institutionen u. Initiativen des Gemeinwesens (insbes. der Familienbildung u. -beratung)

Themenbereiche für Qualitätsentwicklung und Evaluation (Kapitel 3 TBP-10)

- Entwicklung und Einsatz von Verfahren zur Selbst- und Fremdevaluation
- Analyse von Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität
- Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit der Fachberatung

Themenbereiche für Rahmenbedingungen (Kapitel 2, 3.2 TBP-10)

- Personalkonzept (Fachkräfte, Assistenzkräfte) mit Grundqualifikation und Zusatzqualifikation, Personalstellen, Fortbildungsstrategie und -bedarf, Supervision
- Arbeitsorganisation (Verantwortlichkeiten, Informationsfluss, pädagogische Planungen, Dienstplan, Teambesprechungen, Gruppen, Gruppengrößen etc.)
- Raumkonzept
- Öffentlichkeitsarbeit

Es bleibt dem Konzeptionsentwicklungsprozess der Einrichtung vorbehalten, in welcher Reihenfolge die einzelnen Themenbereiche bearbeitet und die Konzeption ge-

gliedert wird. Sinnvoll ist ebenso, dass man je nach Bedarf einzelne Themenbereiche in den Blick nimmt und diese im Sinne einer Teilkonzeption fortschreibt (z. B. die Teilkonzeption zur Gestaltung von Übergängen, zum Tagesablauf, zur Zusammenarbeit mit den Eltern etc.).

Ganz entscheidend hierbei ist, dass alle Themenbereiche individuell ausgestaltet werden und die Ansätze der eigenen pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erfordernisse und wissenschaftlichen Erkenntnisse dargestellt werden. Darüber hinaus muss eine Konzeption lebendig sowie praxis- und realitätsnah geschrieben sein.

5. Inkrafttreten

Die Ermessensgrundsätze gelten ab 01. Januar 2012.

Literaturverzeichnis:

Knauf, Tassilo: Der Einfluss pädagogischer Konzepte auf die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. In: Fthenakis, Wassilios E. (Hrsg.): Elementarpädagogik nach PISA. Freiburg 2003, S. 243-263

Krenz, Armin: Qualität der Kindertagesstätten: eine Herausforderung für alle! in: WWD 2002, Ausgabe 76, S.18-20

Küfler, Walter: Konzepterstellung - Mode oder Notwendigkeit. In: Treffpunkt Kindertagesstätte - Forum Sozialpädagogik. 6/1994, S. 7-8

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hrsg.): Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre, verlag das netz, Weimar , Berlin, 2008/2010

Wiesner, Reinhardt (Hrsg.): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - Kommentar , Verlag C.H. Beck, München 2006